

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Kultur
Herrn Dr. iur. Andrea F. G. Raschèr
Leiter Recht und Internationales
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

24. Oktober 2005

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Kulturförderung des Bundes (Kulturförderungsgesetz, KFG) und die Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend die Stiftung „Pro Helvetia“ (Pro Helvetia-Gesetz, PHG)

Sehr geehrter Herr Dr. Raschèr

Nach eingehender Diskussion der Gesetzestexte sind wir zur Ansicht gelangt, dass die Stellungnahme des EDK-Generalsekretariates und der Fachkonferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) weitgehend auch unserer Auffassung entspricht.

Wir begrüssen es, dass die beiden Gesetzesvorlagen gleichzeitig zur Diskussion stehen: Der Bund unterstreicht damit seinen Willen, eine aufeinander abgestimmte, kohärente Kulturpolitik zu verfolgen. Wir stimmen dem Entwurf für die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Kulturförderung des Bundes (Kulturförderungsgesetz, KFG) und dem Entwurf für eine Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend die Stiftung „Pro Helvetia“ (Pro Helvetia-Gesetz, PHG) zu. Sehr begrüsst wird das Ziel der beiden Erlasse, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Akteure im Bereiche der Kulturförderung auf Bundesebene zu entflechten und die Strukturen der Kulturstiftung Pro Helvetia zu modernisieren. In diesem Zusammenhang erscheinen in der Wahrnehmung der Kantone vier Massnahmen ausschlaggebend:

- Förderung und Unterstützung von kulturellen Kompetenzzentren und von „Leuchttürmen“ nationaler und internationaler Ausstrahlung durch den Bund.
- Etablierung der Vierjahres-Programme in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen (gemäss Art. 16).
- Die Bezeichnung des Bundesamtes für Kultur als alleinigem Koordinationsorgan für kulturelle Angelegenheiten auf Stufe Bund.
- Die ausdrückliche Betonung der Unabhängigkeit der Kulturstiftung Pro Helvetia und die genaue Definition ihrer Funktionen innerhalb der Förderpolitik des Bundes.

In der Wahrnehmung der Kantone stellen diese vier Punkte eine erste konkrete und nötige Etappe für eine kohärente Förderpolitik und eine klarere Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen dar.

Die enge und harmonische Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund setzt eine klare Definition und eine Respektierung von zwei fundamentalen Prinzipien im Föderalismus voraus, nämlich denjenigen der *Subsidiarität* und der Beachtung *des gesamtschweizerischen Interesses*, wie dies in Art. 69 BV festgehalten wird. Im Hinblick auf das kohärente Funktionieren einer schweizerischen Kulturpolitik, die die Interessen von Städten/Gemeinden, von Kantonen und des Bundes gleichermaßen berücksichtigt, ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass die beiden zuvor genannten Prinzipien erklärt und berücksichtigt werden. Hingegen sind die beiden Gesetzesentwürfe zusammen mit dem entsprechenden Kommentar wenig transparent in Bezug auf die genannten Prinzipien, da sie sogar an gewissen Stellen den Gedanken von „paralleler Kompetenz“ (Gesetzeskommentar Seite 12) erwähnen oder die erwartete Zusammenarbeit mit den Kantonen nur gerade als „soweit erforderlich“ (Art. 3, Abs. 1) vorgesehen wird.

In einem föderalistischen Staatswesen, wie dem unsrigen, kann eine kohärente Kulturpolitik nur in enger Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen zustande kommen. In dieser Hinsicht bedauert es der Kanton Solothurn, dass die beiden Gesetzesentwürfe, die nun zur Vernehmlassung freigegeben worden sind, nicht den Schriftzug einer solchen Zusammenarbeit tragen. Wir erinnern daran, dass bis im Jahre 2003 die Kantone (Generalsekretariat EDK und KBK) eng in die Erarbeitung des damaligen Vorprojektes für ein Kulturförderungsgesetz integriert waren. Bei der Wiederaufnahme bzw. Fortführung des Projektes ab 2004 brach die Zusammenarbeit dagegen völlig ab.

Kulturförderungsgesetz

Das neue Kulturförderungsgesetz und die Gesamtrevision des Pro Helvetia-Gesetzes füllen eine Lücke, die während der drei zurückliegenden Jahrzehnte in den Fragen der Kulturförderung in ihrer politischen Ausrichtung und in rechtlicher Hinsicht immer wichtiger geworden sind. In dieser Zeit hat sich die grosse Mehrheit der Kantone rechtliche Grundlagen für die Kulturarbeit gegeben, so auch der Kanton Solothurn im Jahre 1967. Ausdrücklich ist zu begrüßen, dass der Bund seinen Mangel aufholt und sich nun auch gut strukturierte, rechtliche Grundlagen für seine Kulturarbeit gibt. Für den Kanton Solothurn sind die wesentlichen Kriterien,

- die Kulturhoheit der Kantone nach Art. 69 BV Abs. 1,
- das Subsidiaritätsprinzip staatlicher Kulturförderung in der Schweiz,
- eine klare Definition der Rolle des Bundes,
- eine klarere Aufgabenteilung zwischen dem Bundesamt für Kultur (BAK) und der Pro Helvetia (PH).

Die Struktur des KFG ist sinnvoll. Es ist zu begrüßen, dass auf den Versuch verzichtet wurde, in einem Gesetz sämtliche bestehenden Spezialgesetze zu vereinen (Film, Landesmuseum, Heimatschutz etc.). Dies führt zu einer schlanken Vorlage, deren Systematik im Grundsatz überzeugt.

Der Bereich „Kunst am Bau“ findet im Kulturförderungsgesetz keine Erwähnung. Wir empfehlen, diese wichtige kulturfördernde Aufgabe im Gesetz aufzunehmen.

Im Gegensatz zur Schweizerischen Landesbibliothek, dem Literaturarchiv oder der Sammlung Oskar Reinhart ist das Eidgenössische Archiv für Denkmalpflege (EAD) eine Institution im Zusammenhang (und als Folge) der Tätigkeiten von Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz. Dementsprechend gehört das EAD nicht unter das KFG, die Aufgaben des Archivs müssten in den Ausführungsbestimmungen zu Art. 78 BV, im NHG oder der NHV geregelt werden. Gemäss Vernehmlassungsentwurf fallen "Kulturgüter" und "kulturelles Erbe" unter die kulturellen Bestrebungen von Art. 69 BV. Damit werden Begriffe unscharf verwendet und Schnittstellen verwischt. Kulturgüter und kulturelles Erbe gehören aufgabenmässig zur Denkmalpflege und Archäologie (Art. 78 BV). Die vom Bund geführten Einrichtungen sowie das Erwerben, Sammeln, Bewahren und Vermitteln von

Kulturgütern aufgrund von Art. 69 BV bezieht sich demgegenüber ausschliesslich auf das bewegliche Kulturgut. Hier müsste eine Präzisierung vorgenommen werden.

Pro Helvetia Gesetz

In der schweizerischen Kulturlandschaft spielt die Pro Helvetia eine bedeutende Rolle. Diese unabhängige Institution hat sich seit ihrer Gründung im Bereich der Kulturförderung sehr bewährt. Sie entspricht dem Grundsatz der Freiheit der Kunst. Der Entwurf für die Totalrevision des Pro Helvetia-Gesetzes ist leider äusserst knapp gefasst und bringt nicht überall erhellende Erklärungen. Wir erwarten, dass die Botschaft gründlich überarbeitet wird. Ausdrücklich zu begrüssen ist, dass im neuen PHG die Pro Helvetia allgemein zur Zusammenarbeit mit Bundesstellen, Kantonen und Gemeinden verpflichtet wird. Diese Zusammenarbeit sollte in allen entsprechenden Bestimmungen ausdrücklich festgehalten werden. Es ist zudem zu begrüssen, dass die Pro Helvetia auf einen Leistungsauftrag des Bundesrates und eine jährliche Leistungsvereinbarung verpflichtet wird, der eine entsprechende Mittelzuweisung folgt.

Wir erachten die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen dem BAK und der PH als richtig und tauglich.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Anhang: Bemerkungen zum KFG und PHG